OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250176/2/AL

Datum:
Linz, 17. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der G P, vertreten durch Rechtsanwälte L – S, x, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 5.6.2020, GZ: Präs/3b-200-1/087-2020, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5.6.2020, GZ: Präs/3b-200-1/087-2020, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter L P, geb. am 4.6.2005, an der Polytechnischen Schule x gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), als unbegründet ab.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, weshalb der sprengelfremde Schulbesuch für die schulpflichtige L P von überwiegendem Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 wäre. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt am 9.7.2020). Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten.

3. Die belangte Behörde hat vorliegend ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vorliegt.

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

4. Die von der Bf in dem zugrundeliegenden Antrag vorgebrachte Begründung, wonach der sprengelfremde Schulbesuch zu genehmigen wäre, stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die schulpflichtige Tochter sei nach Besichtigung beider in Rede stehenden Schulen zum Entschluss gekommen, dass sie gerne in die sprengelfremde Schule PTS x

gehen möchte. Es werde in beiden Schulen Mediendesign angeboten, jedoch werde in x detailliert auf das Thema eingegangen, was die Tochter sehr positiv überrascht habe.

5. Die Hauptwohnsitzgemeinde x äußerte in ihrer Stellungnahme keinen Einwand gegen den sprengelfremden Schulbesuch.

Von der Leitung der Polytechnischen Schule x als sprengelmäßig zuständiger Schule wurde in ihrer Stellungnahme angegeben, dass im Fachbereich Mediendesign die Inhalte umfangreich vermittelt und auf die Interessen der Schüler und Schülerinnen eingegangen werden würde, was diverse prämierte Projekte belegen würden. Mit der Bf sei ein ausführliches Gespräch geführt worden, wobei sich herausgestellt hätte, dass die Interessensgebiete der schulpflichtigen Tochter auch an der sprengelmäßig zuständigen Schule PTS x vermittelt würden. Weitere Ablehnungsgründe für einen sprengelfremden Schulbesuch seien, dass für das kommende Schuljahr drei Klassen prognostiziert wären - weniger Schüler/innen würden zwei große Klassen bedeuten. Der Schulleiter weist auch darauf hin, dass bei einer Dreiklassigkeit besser auf die Schüler und Schülerinnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf eingegangen werden könnte.
Weiters führte die PTS x als Ablehnungsgrund auf dem Antragsformular vom 6.2.2020 an, dass das von der Bf im Antrag geäußerte Anliegen an der PTS x auch in den verschiedensten Facetten angeboten werde, welche am Tag der offenen Tür nicht alle gezeigt werden könnten.

Die Stadtgemeinde x als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule schloss sich in ihrer Stellungnahme den Ausführungen der Polytechnischen Schule Rohrbach vollinhaltlich an und wies darauf hin, dass bei der angestrebten dreiklassigen Schulführung sowohl auf die Integrationsschüler/innen als auch auf die Regelschüler/innen besser eingegangen werden könne.

Die Marktgemeinde x nimmt wie folgt Stellung:
„Die PTS x bietet seit einigen Jahren den Unterricht als ganztägige Schulform an, sodass die Kinder nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut werden. Damit stellt die PTS x eine gezielte Lernunterstützung, eine Betreuung sowie einen eigenen Schulcoach zur Verfügung. Die Ganztagsschule bietet Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren und sorgt für mehr Chancengerechtigkeit. [...] Speziell in den Bereichen Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Mechatronik, Metalltechnik mit den Schwerpunkten CNC-, KFZ- und Landtechnik wird von den äußerst motivierten Lehrkräften sehr praxisorientiert unterrichtet."

Von der Leitung der sprengelfremden Schule PTS x wurde eine inhaltlich an die Stellungnahme der Marktgemeinde x angelehnte Eingabe erstattet. Gegen den sprengelfremden Schulbesuch wird kein Einwand erhoben und auf die 10 verschiedenen angebotenen Fachbereiche, unter anderem Mediendesign, hingewiesen.

6. Mit Schreiben vom 7.5.2020 wurden die Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs den Verfahrensbeteiligten übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde auch seitens der Bf kein Gebrauch gemacht.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Internetauftritt der beiden in Rede stehenden Schulen besucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass sowohl die PTS x als auch die PTS x den Fachbereich Mediendesign in Kombination anbietet.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie schon dargelegt, ermöglicht die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen dann, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile, die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen, überwiegen. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare Vorteile für die Schülerin L vorliegen müssen.

Die belangte Behörde legt nachvollziehbar dar, dass der Besuch der Polytechnischen Schule dazu dienen soll, Jugendliche im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren. Im Mittelpunkt sollen dabei die Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten der Schüler/innen stehen. Neben den Pflichtgegenständen und der Berufsorientierung nehmen im Lehrplan der Polytechnischen Schule die Fachbereiche einen großen Platz ein, wobei alle Schüler/innen einen der angebotenen Fachbereiche wählen. Im Fachbereich Mediendesign – der die schulpflichtige L interessiert – soll (wie in allen anderen Fachbereichen auch) eine Grundbasis vermittelt, erlernt und ausgeübt werden.
Der belangten Behörde ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass diese Grundbasis sowohl an der PTS x als auch an der PTS x vermittelt wird.

An beiden Schulen wird der Fachbereich Mediendesign in Kombination angeboten. An beiden Schulen kann Ziel der gewählten Fachbereiche nur die Vermittlung einer Grundbasis sein sowie Einblicke in den Fachbereich zu gewähren, um persönliche Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechend herauszufinden, zu bestärken und zu fördern. Ziel ist, die Schulpflichtigen auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren und Interessen zu wecken, nicht eine umfangreiche Fachausbildung in den einzelnen Fachbereichen. Die schulischen Anforderungen in den Pflichtgegenständen sind im Übrigen an beiden Polytechnischen Schulen gleich.

Eben diese Grundbasis wird hinsichtlich des Fachbereiches Mediendesign an beiden in Rede stehenden Schulen in gleicher Weise vermittelt und entsprechende Einblicke in das einschlägige Berufsfeld gesichert. Ob die Ausbildung an einer der beiden Schulen im Fachbereich Mediendesign dabei nach Ansicht der Bf „detaillierter“ stattfindet, ist dabei nicht von rechtlicher Relevanz. Maßgeblich ist ein Einblick in das Berufsfeld, nicht detaillierte Kenntnisse. Demnach ist der belangten Behörde aber auch beizupflichten, wenn sie dies nicht als maßgeblichen „Vorteil“ für die schulpflichtige L iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 qualifizierte. (Vgl. ähnlich LVwG-250129/6/Sch vom 11.6.2018.)

Zur vorgebrachten „Lehrstellengarantie“ ist festzuhalten, dass diese nur als Bemühen und Unterstützung bei der Lehrstellensuche verstanden werden kann. Denn eine Lehrstellengarantie im Sinne einer 100-prozentigen Sicherstellung eines Lehrstellenplatzes liegt nicht im Kompetenzbereich einer Polytechnischen Schule und ist faktisch naturgemäß auch unmöglich. Ganz in diesem Sinne versichert aber auch die PTS x in dem auf ihrer Homepage veröffentlichten Leitbild die Zusicherung der „Hilfe bei der Lehrstellensuche und Berufswahl“. Auch hier liegt somit im sprengelfremden Schulbesuch kein maßgeblicher „Vorteil“ iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 begründet.

Zum Vorbringen, dass es sich bei der PTS x um eine „Ganztagesschule in verschränkter Form“ handle und dort ein ganztägiger „Schülercoach“ angeboten werde, ist festzuhalten, dass hier kein besonderer Vorteil für die schulpflichtige L festgestellt werden kann. Ein solcher wurde im Übrigen auch seitens der beschwerdeführenden Seite nicht argumentiert. Vielmehr wurde allein darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde Feststellungen dazu zu treffen gehabt hätte, dass die PTS x als Ganztagesschule mit Schulcoaching geführt werde – ein darauf gründender individueller Vorteil für die schulpflichtige L wird aber auch von der Bf selbst nicht behauptet. Vielmehr wirbt die PTS x mit dem diesbezüglichen Vorteil für die Eltern, wenn sie in ihrer Stellungnahme anführt, dass die „Ganztagsschule […] Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit [bietet], Beruf und Familie leichter zu vereinbaren“. Dass dies eine organisatorische Erleichterung für die Eltern darstellen mag, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

durchaus nachvollziehbar, ein rechtlich relevierbarer Vorteil für das schulpflichtige Kind iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit ist daraus aber nicht ableitbar.

Hinsichtlich des Einwandes, dass die Schwester der schulpflichtigen L in die NMS x gehe und die Mutter diese dort täglich hinbringe und abhole, weshalb es von Vorteil wäre, wenn die beiden Töchter einen gemeinsamen Schulort hätten, ist festzuhalten, dass dies wohl durchaus auch eine organisatorische Erleichterung für die Eltern darstellen mag, in rechtlicher Hinsicht kann es aber nicht als Vorteil für die Schulpflichtige iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit gewertet werden: So kann, angesichts der Tatsache, dass nach Kenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen x und x durchaus zumutbar möglich ist, dies nicht in relevantem Ausmaß für eine allfällige Bewilligung des Ansuchens ins Gewicht fallen (vgl. LVwG-250022/2/SCH vom 28.8.2014). Schon bei der Sprengelfestlegung musste auf die Zumutbarkeit des Schulwegs Bedacht genommen werden, wobei hier offensichtlich keinerlei Bedenken auftauchten. Gerade im Alter der Adoleszenz kann es einem Jugendlichen auch zugesonnen werden, nicht von den Eltern zur Schule gebracht zu werden. Zudem ist anzumerken, dass im jugendlichen Alter das Knüpfen von neuen Sozialkontakten im Regelfall problemlos bewältigt werden kann, weshalb das Argument, der gemeinsame Schulort führte dazu, dass sich die beiden Töchter beim Schulbesuch gegenseitig unterstützen könnten, nicht als entscheidungsrelevant gewichtet werden kann. (Vgl. LVwG-250123/2/BP vom 17.7.2017.)

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der schulpflichtigen L den sprengelfremden Schulbesuch verwehrt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas